

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00008 vom 22. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00008 du 22 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00008 del 22 novembre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 29. Dezember 2009 davon aus, dass sich in den Jahren 2001 bis 2007 einerseits das Vermögen des Beschwerdeführers stark vermindert und dass sich andererseits das Vermögen seines Sohnes sowie dasjenige seiner Tochter in diesem Zeitraum stark vermehrt hätten, weshalb von Vermögensverschiebungen im Sinne von Erbvorbezügen beziehungsweise Schenkungen im Umfang von Fr. 483'000.-- auszugehen sei. Im Jahre 2009 sei dem Beschwerdeführer daher ein Verzichtvermögen von Fr. 413'000.-- anzurechnen (Urk. 2 S. 2).

2.2. Der Beschwerdeführer bringt hiegegen vor, dass er und seine damalige Ehegattin im Rahmen einer Ehescheidungsvereinbarung am 17. Januar 2001 vereinbart hätten, dass er die sich häufig in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft an der Z. 109 in Y. an seine Tochter übertrage (Urk. 1 S. 6 f.), dass seine geschiedene Ehegattin die sich in deren Eigentum befindende Liegenschaft an der Z. 111 in Y. mit einer Hypothek im Umfang von Fr. 320'000.-- an ihn übertrage, und dass er und sein Sohn eine Aktiengesellschaft gründen, an welche der Beschwerdeführer sämtliche Aktiven und Passiven seiner Einzelunternehmung als Sacheinlage übertrage. Aus steuerlichen Gründen habe er im Jahre 2001 erst einen kleinen Teil der Aktien an seinen Sohn übertragen. Die restlichen Aktien der Gesellschaft habe er nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Gründung der Gesellschaft an seinen Sohn übertragen (Urk. 1 S. 6). Die fraglichen Liegenschaften beziehungsweise die Einzelunternehmung seien zum Liquidationswert zu bewerten, wobei in Bezug auf die Liegenschaften auf diesbezügliche Gutachten aus dem Jahre 1993 abgestellt werden können (Urk. 1 S. 12). Sei für die Bewertung der Einzelunternehmung beziehungsweise der Aktiengesellschaft wider Erwarten auf die Werte in den Jahren 2001 und 2006 abzustellen, sei ein Liquidationswert von höchstens Fr. 165'000.-- zu berücksichtigen. Ein Fortführungswert könne auf Grund verschiedener Unsicherheiten und betrieblicher Schwierigkeiten nicht ermittelt werden (Urk. 1 S. 14 f.).

E. 3.1

In den Akten befindet sich eine zwischen dem Beschwerdeführer seiner Ehegattin, seinem Sohn und seiner Tochter geschlossene Vereinbarung betreffend die gäter- und scheidungsrechtlichen Nebenfolgen der Scheidung der Ehe des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin sowie betreffend Erbvorbezug des Sohnes und der Tochter des Beschwerdeführers vom 17. Januar 2001 (Urk. 3/4) sowie ein Urteil des Bezirksgerichts W. vom 21. Februar 2001 betreffend Ehescheidung und

gÄ¼terrechtliche Auseinandersetzung (Urk 3/5), worin die Vereinbarung vom 17. Januar 2001 genehmigt wurde (Urk. 3/5 S. 2). Darin wurde unter anderem vereinbart, dass die Ehegattin des BeschwerdefÄ¼hrers ihr Eigentum an der an der Z.____ 111 in Y.____ gelegenen Liegenschaft an den BeschwerdefÄ¼hrer Ä¼bertrage, und dass der BeschwerdefÄ¼hrer die darauf lastende Grundpfandschuld von Fr. 320'000.-- zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung Ä¼bernehme (Urk. 3/5 S. 5). Sodann wurde vereinbart, dass zur Sicherung der vom BeschwerdefÄ¼hrer seiner geschiedenen Ehegattin geschuldeten Unterhaltsbeiträge eine auf der an der Z.____ 111 in Y.____ gelegenen Liegenschaft lastende Grundpfandverschreibung im Maximalbetrag von Fr. 300'000.-- zu errichten sei (Urk. 3/5 S. 7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann wurde mit dem Sohn des BeschwerdefÄ¼hrers vereinbart, dass dieser seine Stammeinlage in der zu grÄ¼ndenden Kapitalgesellschaft unentgeltlich zeichne und den entsprechenden Wert von seinem Vater als Erbvorbezug erhalte, und dass der BeschwerdefÄ¼hrer seine Stammeinlage von 19/20 des Stammkapitals frÄ¼hestens fÄ¼nf Jahre nach der Umwandlung seiner Einzelfirma in eine Gesellschaft mit beschrÄ¼nkter Haftung im Rahmen eines Erbvorbezugs unentgeltlich an seinen Sohn Ä¼bertragen werde (Urk. 3/5 S. 8 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Des Weiteren wurde vereinbart, dass der BeschwerdefÄ¼hrer und seine geschiedene Ehegattin im Rahmen eines Erbvorbezugs je ihre hÄ¼ftige MiteigentumshÄ¼lfte an der an der Z.____ 109 gelegenen Liegenschaft an ihre gemeinsame Tochter Ä¼bertragen. Es wurde sodann vereinbart, dass die Tochter des BeschwerdefÄ¼hres als teilweise Gegenleistung fÄ¼r die Ä¼bertragung der Liegenschaft Z.____ 109 dem BeschwerdefÄ¼hrer ein ausschliessliches, lebenslÄ¼ngliches und unentgeltliches Wohnrecht an dieser Liegenschaft einrä¼ume (Urk. 3/5 S. 9 f.).

3.2Ä Ä Ä Ä In den Akten befindet sich sodann die Urkunde betreffend die GrÄ¼ndung der A.____ AG, Y.____ (Urk. 3/22/1), ein Ä¼ffentlich beurkundeter Sachleinlagevertrag zwischen dem BeschwerdefÄ¼hrer und der A.____ AG vom 6. September 2001 (Urk. 3/23), die Statuten der A.____ AG (Urk. 3/22/2), der Sacheinlage- und SachÄ¼bernahmevertrag zwischen dem BeschwerdefÄ¼hrer und der A.____ AG vom 24. August 2001 (Urk. 3/22/3) und einen GrÄ¼ndungsbericht der A.____ AG betreffend Sacheinlage vom 24. August 2001 (Urk. 3/22/4).

3.3Ä Ä Ä Ä GemÄ¼ss dem Sacheinlage- und SachÄ¼bernahmevertrag vom 24. August 2001 (Urk. 3/22/3) Ä¼bernahm die A.____ AG per 1. Juli 2001 vom BeschwerdefÄ¼hrer die Aktiven und Passiven seiner Einzelfirma, wobei die zum Betrieb des einzubringenden GeschÄ¼ftes gehÄ¼renden Aktiven gemÄ¼ss der Ä¼bernahmebilanz per 1. Juli 2001 mit Fr. 2'739'990.60 und die Passiven mit Fr. 2'506'587.05 bewertet wurden. Als Ä¼bernahmepreis wurde Fr. 233'403.55 vereinbart, wobei der BeschwerdefÄ¼hrer als Gegenleistung fÄ¼r seine Sacheinlage 218 als voll liberiert geltende Aktien zu einem Nennwert von je Fr. 1'000.-- und der Sohn des BeschwerdefÄ¼hrers 1'199 sowie seine Ehefrau eine voll liberiert geltende Stimmrechtsaktien zu einem Nennwert von je Fr. 10.-- erhielten (Urk. 3/22/3 S. 1). Die verbleibende Differenz von Fr. 3'403.55 wurde dem BeschwerdefÄ¼hrer in den BÄ¼chern der Gesellschaft gutgeschrieben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dem Sachleinlagevertrag vom 6. September 2001 (Urk. 3/23) ist sodann zu entnehmen, dass die Sacheinlage des BeschwerdefÄ¼hrers ein an der Z.____ 111 in Y.____ gelegenes GrundstÄ¼ck mit Wohnhaus und Schopf sowie ein an der Z.____ 117

gelegenes Grundstück mit Wohnhaus, Werkstatt, Schopf und Lagergebäude umfasste. Es wurde sodann vereinbart, dass die Schuld aufgrund der auf dem Grundstück Z. 111 lastenden Grundpfandverschreibung für Fr. 300'000.-- nicht von der A. AG übernommen werde, und dass vielmehr der Beschwerdeführer Schuldner dieser Grundpfandverschreibung bleibe (Urk. 3/23 S. 7).

3.4 In den Akten befindet sich sodann die Steuerklärung 2007 des Beschwerdeführers (Urk. 23/16), welcher zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2007 einerseits über keine Aktien der A. AG und über keine Liegenschaften mehr verfügte, und dass er andererseits die auf dem an der Z. 111 in Y. gelegenen Grundstück lastende Grundpfandschuld von Fr. 300'000.-- nicht mehr schuldete.

E. 4

4.1 Nach Gesagtem steht daher fest, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2001 im Rahmen eines Erbvorbezugs die sich in seinem Eigentum befindliche hälftige Miteigentumshälfte an der an der Z. 109 in Y. gelegenen Liegenschaft und privatem Wiesland an seine Tochter übertrug, und dass die Tochter des Beschwerdeführers dem Beschwerdeführer ein ausschliessliches, lebenslangliches und unentgeltliches Wohnrecht an dieser Liegenschaft einräumte (Urk. 3/5 S. 9 f.).

Andererseits ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2001 die sich in seinem alleinigen Eigentum befindenden Liegenschaften an der Z. 111 und an der Z. 117 in Y. gelegenen Liegenschaften mit, abgesehen von Grundpfandverschreibung für Fr. 300'000.--, den darauf lastenden Schulden an die neu gegründete A. AG übertrug (Urk. 3/23 S. 7), an welcher Gesellschaft er selbst wiederum mit 218 Aktien zu Fr. 1'000.-- Nennwert und sein Sohn samt Ehefrau mit 1'200 Stimmrechtsaktien zum Nennwert von Fr. 10.-- beteiligt waren (Urk. 3/22/3 S. 1). Sodann ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 2001 und 2006 seine Aktien der A. AG an seinen Sohn übertrug.

4.2 Zu prüfen bleibt im Folgenden einerseits die Bewertung der hälftigen Miteigentumshälfte an der an der Z. 109 in Y. gelegenen Liegenschaft, welche der Beschwerdeführer im Jahre 2001 an seine Tochter übertrug und die Bewertung der im Jahre 2001 im Rahmen einer Sacheinlage an die A. AG übertragenen Liegenschaften an der Z. 111 und an der Z. 117 in Y., an welcher Gesellschaft der Beschwerdeführer mit 218 und der Sohn samt Ehefrau mit 1'200 Aktien beteiligt waren. Andererseits gilt es die Aktien der A. AG zu bewerten, welche der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 2001 und 2006 an seinen Sohn übertrug.

4.3

4.3.1 Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ist eine selbstbewohnte Liegenschaft bis zu einem Grenzwert von Fr. 112'500.-- bei der Bemessung des Vermögens nicht zu berücksichtigen. Dienen Grundstücke dem Bezüger oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind sie laut Art. 17 Abs. 4 ELV zum Verkehrswert einzusetzen. In Art. 17 Abs. 5 ELV werden für die Ermittlung des Verkehrswertes einer Liegenschaft keine eigentlichen Bewertungsregeln aufgestellt. Unter dem Verkehrswert wird der Verkaufswert (Marktpreis) verstanden, den eine Liegenschaft im normalen Geschäftsverkehr besitzt (BGE 120 V 12 E. 1; AHI 1998 S. 273 f.). Massgebend ist der Verkehrswert der Liegenschaft zum

Veräusserungszeitpunkt (BGE 113 V 195 E. 5c).

4.3.2.1.1 Weil der so ermittelte Verkehrswert eine konkrete und aktuelle Liegenschaftsschätzung voraussetzt, ist diese Bewertungsmethode für die Ermittlung des EL-Anspruchs grundsätzlich nicht praktikabel. Der EL-rechtliche Verkehrswert hat sich daher soweit möglich und sinnvoll auf geeignete anderweitige Schätzungswerte zu stützen (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, P 49/05 vom 9. Juni 2006 E. 2.1; SVR 1998 EL Nr. 5 S. 9 E. 6a).

4.3.3.1.1 Von der Rechtsprechung sind unterschiedliche kantonale Lösungen geschätzt worden. Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich auf einen amtlichen oder allgemein anerkannten Schätzungswert abzustellen (Urteile des EVG P 48/04 vom 22. Februar 2005 E. 2 und P 9/04 vom 7. April 2004 E. 4.3). In einem den Kanton Graubünden betreffenden Entscheid stellte das EVG auf die Verkehrswertschätzung durch die kantonale Schätzungskommission ab (Urteil des EVG P 48/04 vom 22. Februar 2005 E. 2.1).

1.1.1.1 In verschiedenen den Kanton Thurgau betreffenden Entscheiden hat das EVG die kantonale Berechnungsweise, wonach bei der Ermittlung des Verkehrswerts auf das Mittel zwischen dem Steuerwert und dem Gebäudeversicherungs Wert der Liegenschaft abgestellt wird, als sachgerecht bezeichnet mit der Feststellung, dass sie im Hinblick darauf, dass der Verkehrswert meist deutlich über dem Steuerwert liegt und der Versicherungswert den Verkehrswert häufig übersteigt, in der Regel zu angemessenen Ergebnissen führt. Vorbehalten sind indes Fälle, wo diese Methode zu offensichtlich unrichtigen Ergebnissen führt (Urteile des EVG P 49/05 vom 9. Juni 2006 E. 2.1, P 50/00 vom 8. Februar 2001 und P 1/02 vom 9. September 2002).

1.1.1.2 In einem den Kanton St. Gallen betreffenden Entscheid vom 21. August 2001 (P 56/99) stellte das EVG auf eine Verkehrswertschätzung durch eine Bank ab. Diese Schätzung entsprach genau dem auf diesen Betrag festgelegten Verkaufspreis durch eine Immobiliengesellschaft (E. 3b).

E. 4.4

4.4.1.1 Bei der Bewertung von Anteilsrechten einer Gesellschaft gilt es das Vermögen der Gesellschaft, die Verteilung der Stimmrechte sowie alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_96/2011 vom 20. September 2011 E. 5.4). Ein Geschäftsbetrieb oder ein kaufmännisches Gewerbe ist nach anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre zu bewerten. Ausgangspunkt ist die Frage, ob das Unternehmen weitergeführt wird oder nicht. Je nach Antwort ist der Fortführungswert oder der Liquidationswert zu ermitteln. Letzternfalls ist der Jahresabschluss, der normalerweise auf Fortführungswerten und damit Preisen des Beschaffungsmarktes (abzüglich notwendige Abschreibungen) beruht, auf Liquidationswerte, das heisst auf Preise des Veräusserungsmarktes, umzustellen (BGE 136 III 209 E. 6.2.2).

4.4.2.1 Der Fortführungswert wird in der Regel aufgrund einer zukunftsbezogenen Ertragsbewertung, verbunden mit einer aktuellen Substanzbewertung, bestimmt (BGE 136 III 209 E. 6.2.2), wobei verschiedene Methoden angewendet werden können. Im Ehegatterrecht hat die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, dass der Fortführungswert eines Unternehmens anhand der zukünftig zu erwartenden Gewinne bestimmt wird und dass eine überwiegende oder gänzliche Bewertung zum Ertragswert sinnvoll sein kann,

wenn der aus gÄ¼ter- oder erbrechtlicher Auseinandersetzung hervorgehende EigentÄ¼mer voraussichtlich Ä¼ber lÄ¼ngere Zeit das Gut nicht verÄ¼ussern wird. Mit RÄ¼cksicht auf sÄ¼mtliche UmstÄ¼nde des konkreten Einzelfalls kann der Verkehrswert auch dem Ertragswert entsprechen. Des Gleichen ist im Gesellschaftsrecht der FortfÄ¼hrungswert in der Regel ebenfalls unter Einschluss von Ertrags- und Substanzwert zu bestimmen, wobei die Gewichtung von den konkreten Gegebenheiten abhÄ¼ngt. Namentlich bei kleinen und mittleren Unternehmen kann davon jedoch abgewichen und allein auf den Ertragswert abgestellt werden, wenn der Ertragswert und der Substanzwert so stark auseinanderfallen, dass das Unternehmen offensichtlich ausserstande ist, aus den im AnlagevermÄ¼gen gebundenen Aktiven einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, die FortfÄ¼hrung des Unternehmens aber gleichwohl ausser Frage steht. Daraus wird ein Trend zum Vorrang des Ertragswertes abgeleitet (BGE 136 III 209 E. 6.2.3 mit Hinweisen).

E. 5

5.1Ä¼Ä¼Ä¼ Der Beschwerdegegnerin ist nicht zu folgen, wenn sie alleine aus der gegenlÄ¼ufigen Entwicklung der steuerbaren VermÄ¼gen des BeschwerdefÄ¼hrers und der VermÄ¼gen seines Sohnes und seiner Tochter auf VermÄ¼genverschiebungen schliessen und auf diese Art und Weise das VerzichtsvermÄ¼gen bemessen will (Urk. 2 S. 2). Vorliegend gilt es vielmehr die vom BeschwerdefÄ¼hrer im Jahre 2001 an seine Tochter und in den Jahren 2001 und im Zeitraum von 2001 bis 2006 an seinen Sohn im Rahmen von ErbvorbezÄ¼gen Ä¼bertragenen VermÄ¼genwerte zum Verkehrswert zu bewerten.

5.2Ä¼Ä¼Ä¼ Auf die sich bei den Akten befindenden SchÄ¼tzungen der Landparzelle (Urk. 3/21) und der an der Z. ___ 109 in Y. ___ gelegenen Liegenschaft (Urk. 3/19) sowie der Landparzelle (Urk. 3/20) und der an der Z. ___ 111 gelegenen Liegenschaft (Urk. 3/18) durch B. ___, W. ___, kannÄ¼ vorliegend nicht abgestellt werden. Denn einerseits handelt es sich dabei nicht um Bewertungen, welche zum VerÄ¼usserungszeitpunkt der Liegenschaften im Jahre 2001 vorgenommen wurden, sondern um solche per 31. Dezember 1993. Des Weiteren handelt es sich bei den LiegenschaftenschÄ¼tzungen durch B. ___ nicht um eine amtliche oder allgemein anerkannte SchÄ¼tzung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Urteile des EVG P 48/04 vom 22. Februar 2005 E. 2 und P 9/04 vom 7. April 2004 E. 4.3).

5.3Ä¼Ä¼Ä¼ Des Gleichen kann nicht auf die per 31. Dezember 1993 durch C. ___, W. ___, vorgenommene Bewertung der Einzelunternehmung des BeschwerdefÄ¼hrers (Urk. 3/17) abgestellt werden. Denn obwohl diese SchÄ¼tzung sowohl eine Bewertung der Aktiven des Einzelunternehmens des BeschwerdefÄ¼hrers zum FortfÄ¼hrungs- als auch zum Liquidationswert enthÄ¼hlt (Urk. 3/17 S. 5 f.), handelt es sich dabei um eine Bewertung per 31. Dezember 1993 und nicht um eine solche zum VerÄ¼usserungszeitpunkt im Jahre 2001. In Bezug auf die darin enthaltene SchÄ¼tzung der an der Z. ___ 117 gelegenen Liegenschaft handelt es sich bei der SchÄ¼tzung durch C. ___ sodann nicht um eine amtliche oder allgemein anerkannte SchÄ¼tzung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. E. 4.3).

5.4Ä¼Ä¼Ä¼ Nach Gesagtem steht fest, dass das dem BeschwerdefÄ¼hrer anzurechnende VerzichtsvermÄ¼gen auf Grund der Akten nicht zuverlÄ¼ssig ermittelt werden kann. Der Sachverhalt erscheint diesbezÄ¼glich nicht als rechtsgenÄ¼gend abgeklÄ¼rt. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zu ergÄ¼nzender SachverhaltsabklÄ¼rung zurÄ¼ckzuweisen ist, wird den Verkehrswert der Liegenschaften an der Z. ___ 109, 111

und 117 in Y.____ zum Zeitpunkt ihrer Veräusserung im Jahre 2001 mittels geeigneter Methoden ergänzend abklären. Des Weiteren wird die Beschwerdegegnerin die weiteren Aktiven, welche der Beschwerdeführer im Jahre 2001 als Sacheinlagen an die A.____ AG übertrug, bewerten und im Umfang der von seinem Sohn gehaltenen Aktien der Gesellschaft als Vermögensverzicht berücksichtigen. Schliesslich wird die Beschwerdegegnerin mittels geeigneter Methoden die vom Beschwerdeführer in der Zeit von 2001 bis 2006 an seinen Sohn übertragenen Aktien der A.____ AG bewerten und als Vermögensverzicht berücksichtigen.

5.5 Im Übrigen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 21. Juli 2009 (Urk. 23/54) das in der Vereinbarung betreffend die Nebenfolgen der Scheidung vom 17. Januar 2001 (Urk. 3/4) vereinbarte lebenslangliche und unentgeltliche Wohnrecht des Beschwerdeführers an der an der Z.____ 109 in Y.____ gelegenen Liegenschaft bei der Bemessung des Verzichtsvermögens nicht berücksichtigte. Denn einerseits ist es nicht zulässig, den kapitalisierten Wert des Wohnrechts dem Berechtigten als Vermögen anzurechnen. Denn der Berechtigte kann die mit dem Wohnrecht belastete Liegenschaft zwar bewohnen, kann aber weder rechtlich noch tatsächlich über sie verfügen (vgl. Urs Müller, ELG, 2. Auflage, Zürich 2006, Art. 3c ELG N 335). Sodann gilt es zu beachten dass das Wohnrecht gemäss Art. 776 Abs. 2 ZGB unübertragbar und unvererblich ist. Aus diesem Grunde darf der Gegenwart des Wohnrechts dem Beschwerdeführer, welcher das Wohnrecht aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, bei der Bemessung der Ergänzungsleistung nicht als Einkommen angerechnet werden (Urs Müller, a.a.O., Art. 3c ELG N 340; BGE 99 V 110).

Andererseits wird die Beschwerdegegnerin das lebenslangliche Wohnrecht des Beschwerdeführers in der Liegenschaft Z.____ 109 zu kapitalisieren und in Abzug zu bringen haben (Urteil des EVG P 49/05 vom 9. Juni 2006 E. 4.2).

5.6 Sodann besteht auch durchaus Raum für den Abzug der kapitalisierten Unterhaltszahlungen des Beschwerdeführers an seine geschiedene Ehefrau, welche der Sohn übernahm. Schliesslich steht es der Beschwerdegegnerin frei, Nachweise für allenfalls übersteigenden Vermögensverzehr, namentlich in den Jahren 2002 und 2006 zu verlangen.

E. 6

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Anrecht auf eine Entschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSvGer).

6.2 Nach Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSvGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

6.3 Der von Rechtsanwalt Jürg Bähler mit Eingabe vom 15. November 2011 geltend gemachte Aufwand von 20 Stunden und Fr. 219.50 Barauslagen (Urk. 41) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen,

insbesondere aufgrund der Tatsache, dass er den Beschwerdeführer schon im Vorverfahren vertrat und die Akten sowie die Zusammenhänge somit bekannt waren. Namentlich erscheint ein Aufwand von 13 Stunden für Aktenstudium und die Ausarbeitung der Beschwerdeschrift sowie vier Stunden für erneutes Aktenstudium und die Anfertigung der Replik als überhöht.

Angesichts der zu studierenden gut 85 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der 16-, vier- und dreiseitigen Rechtsschriften, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteisteränderung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Jürg Bähler bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in diesem Umfang zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Dezember 2009 aufgehoben und die Sache an die Y. zurückergeben wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungs- und Zusatzleistungen für das Jahr 2009 neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jürg Bähler, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jürg Bähler
- Rechtsanwalt Daniel Mägerle
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.